

**Verordnung
des Marktes Garmisch-Partenkirchens
über das Leichenwesen
(Leichenverordnung)**

Vom 27. Februar 2014

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes – BestG – (BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 629), folgende Verordnung:

§ 1 Ausübung der Leichenbesorgung und -beförderung

- (1) Die gesamte Leichenbesorgung und den Leichentransport umfassenden Verrichtungen dürfen nur von gewerblichen Bestattern und Leichenbesorgern ausgeführt werden, wenn sie ihren Betrieb nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) angezeigt haben.
- (2) Bestatter und Leichenbesorger mit auswärtigem Unternehmenssitz, die in Garmisch-Partenkirchen Leichen abholen oder als Bestatter tätig werden, müssen die erstmalige Aufnahme ihrer Tätigkeit im Gemeindegebiet – auch im Einzelfall – beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Friedhofverwaltung, anzeigen und die behördliche Empfangsbescheinigung der Betriebsanzeige (§ 15 GewO) vorlegen. Die Anzeige bei der Friedhofverwaltung muss vollständige Angaben über Namen und Anschrift des Firmeninhabers enthalten. Die mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen müssen ihre Firmenzugehörigkeit nachweisen können.
- (3) Leichenbesorger im Sinne dieser Verordnung sind die Personen, welche die Leichenbesorgung persönlich vornehmen, gleichgültig ob sie dies selbständig oder in abhängiger Stellung tun.

§ 2 Pflichten bei der Besorgung und Beförderung von Leichen

- (1) Nach Annahme eines Auftrages zur Besorgung oder zum Transport einer Leiche haben die Leichenbesorgungsunternehmen dafür zu sorgen, dass die Bestattung unter Einhaltung aller Vorschriften fachgerecht vorbereitet wird.
- (2) Sie haben insbesondere den Auftraggeber/die Auftraggeberin darauf hinzuweisen, dass
 1. die Leichenschau durch einen Arzt unverzüglich zu veranlassen ist, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen,
 2. bei natürlichem Tod die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung mit Durchschrift unverzüglich dem für die Beurkundung des Sterbefalles zuständigen Standesamt zuzuleiten ist,
 3. die Bestattung bzw. Leichenüberführung beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Friedhofverwaltung, anzumelden ist und mit diesem ggf. Zeit und Ort der Beisetzung zu vereinbaren sind,
 4. Leichen von Verstorbenen die auf den gemeindlichen Friedhöfen beigesetzt werden, spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden müssen (§ 33 Abs. 1 Friedhofssatzung).

§ 3 Leichenüberführung nach Auswärts

- (1) Vor Überführung einer Leiche von Garmisch-Partenkirchen nach auswärts ist das überführende Unternehmen verpflichtet, auf einem gemeindlichen Friedhof vorzufahren, um die ordnungsgemäße Einsargung und das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Überführung überprüfen zu lassen.
- (2) Dazu muss am Sargdeckel sowohl innen als auch außen an der Kopfseite ein Sargzettel mit folgenden Angaben sicher befestigt sein:
 - Name und Alter des/der Verstorbenen,
 - Todestag,
 - Bestattungsort (Friedhof),
 - ggf. das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.
- (3) Über Ausnahmen von der Vorfahrtspflicht in begründeten Einzelfällen entscheidet auf Antrag die Friedhofverwaltung.

§ 4 Behördliche Aufsicht

Alle bei der Besorgung und Beförderung von Leichen eingesetzten Personen sowie die Bestattungsunternehmen unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Gemeindegebiet der Aufsicht durch den Markt Garmisch-Partenkirchen, Friedhofsverwaltung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße von 5,- bis zu 1.000,- Euro kann nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG bestraft werden, wer vorsätzlich:

1. entgegen § 1 Leichenbesorgungen oder Leichentransporte unbefugt durchführt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 die Bestattung nicht den Vorschriften gemäß oder nicht fachgerecht vorbereitet oder entgegen § 2 Abs. 2 die Hinweise nicht erteilt,
3. entgegen § 3 vor der Überführung einer Leiche nach auswärts nicht auf einem gemeindlichen Friedhof vorfährt.

§ 6 Sonstige Vorschriften

Unberührt bleiben Vorschriften, die sich außerhalb dieser Verordnung mit dem Leichenwesen befassen, insbesondere das Bestattungsgesetz, die Bestattungsverordnung, die Friedhofsatzung und das Infektionsschutzgesetz, in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Marktes Garmisch-Partenkirchen über das Leichenwesen vom 25.01.1974 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 27. Februar 2014

Thomas Schmid
1. Bürgermeister